

462 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

11. 5. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1967,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
abgeändert wird (20. Novelle zum
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 293/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966 und BGBl. Nr. 67/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die nachstehend bezeichneten Sonderversicherungen gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur so weit, als dies in den Vorschriften über diese Sonderversicherungen oder in diesem Bundesgesetz angeordnet ist:

1. Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter,

2. Bauernkrankenversicherung,

3. Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung,

4. Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie der Bezieher von Karenzurlaubsgeld,

5. Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen,

6. Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz,

7. Kranken- und Unfallversicherung der in beruflicher Ausbildung stehenden Beschädigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957,

8. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in beruflicher Ausbildung stehenden Beschädigten nach dem Heeresversorgungsgesetz,

9. Krankenversicherung der Empfänger der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,

10. Krankenversicherung der Bezieher von Sonderunterstützung nach dem Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit,

11. Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen,

12. Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung,

13. Notarversicherung.“

2. a) § 5 Abs. 1 Z. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) nicht schon unter lit. a fallende Dienstnehmer hinsichtlich einer Beschäftigung in einem Dienstverhältnis, das die Krankenversicherung nach den Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter oder bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen begründet, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die den Leistungen der betreffenden Unfall- und Pensionsversicherung gleichwertig sind — im Falle des Vorbereitungsdienstes spätestens mit Ablauf dieses Dienstes — zu steht;“

b) Im § 5 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß der Z. 10 durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als Z. 11 ist anzufügen:

„11. die zeitverpflichteten Soldaten des Bundesheeres im Sinne des § 10 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955.“

3. a) § 7 Z. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) Dienstnehmer hinsichtlich einer Beschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer der im § 5 Abs. 1 Z. 3 lit. a bezeichneten Gebietskörperschaften sowie von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds oder zu

- einem anderen Dienstgeber — ausgenommen die unkündbaren Bediensteten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter —, wenn
- aa) sie in dieser Beschäftigung nach den Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert sind oder wenn ihnen durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung des Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind und
- bb) ihnen aus ihrem Dienstverhältnis keine Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 3 lit. b und des § 6 zusteht;“
- b) § 7 Z. 3 lit. b hat zu lauten:
- „b) die Bundesbahnbeamten, auf die die Bundesbahnbesoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, Anwendung findet, und die Sondernvertragsangestellten der Österreichischen Bundesbahnen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert sind;“
- c) Im § 7 ist der Punkt am Schluß der Z. 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als Z. 4 und 5 sind anzufügen:
- „4. in der Kranken- und Pensionsversicherung die zeitverpflichteten Soldaten des Bundesheeres im Sinne des § 10 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955;
5. in der Pensionsversicherung die unkündbaren Bediensteten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.“
4. § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. e hat zu lauten:
- „e) die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger — ausgenommen die Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter —, des Hauptverbandes und des Verbandes der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen in Ausübung der ihnen auf Grund ihrer Funktion obliegenden Pflichten;“
5. Im § 31 Abs. 5 erster Satz ist der Ausdruck „Krankenversicherung der Bundesangestellten“ durch den Ausdruck „Krankenversicherung öffentlich Bediensteter“ zu ersetzen.
6. Nach § 37 ist ein § 37 a mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:
- „Meldung nur pensionsversicherter Personen
- § 37 a. Für die Meldung der nur in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen

sind die Grundsätze der §§ 33 bis 35 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Meldung beim Träger der Pensionsversicherung zu erstatten ist.“

7. Im § 45 Abs. 2 ist der Ausdruck „Krankenversicherung der Bundesangestellten“ durch den Ausdruck „Krankenversicherung öffentlich Bediensteter“ zu ersetzen.

8. § 58 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Für die in der Unfall- und Pensionsversicherung Teilversicherten und für die nur in der Pensionsversicherung Teilversicherten sind die Beiträge an den Träger der Krankenversicherung beziehungsweise an den Träger der Pensionsversicherung einzuzahlen, bei dem die Meldungen gemäß § 33 Abs. 2 beziehungsweise § 37 a zu erstatten sind.“

9. § 176 Abs. 2 wird aufgehoben.

10. § 177 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(1)“ hat zu entfallen.

11. § 220 a wird aufgehoben.

12. Im § 433 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 sind die Worte „Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten“ durch die Worte „Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter“ zu ersetzen.

13. § 472 hat zu lauten:

„Krankenversicherung der Beamten der Österreichischen Bundesbahnen und der ihnen gleichgestellten Personen

§ 472. (1) Nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter sind versichert:

1. die Bundesbahnbeamten, auf die die Bundesbahnbesoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, Anwendung findet, sowie Personen, die von den Österreichischen Bundesbahnen eine Pensionsleistung nach der Bundesbahnpensionsordnung 1966, BGBl. Nr. 313, oder eine gleichartige Pensionsleistung erhalten;

2. die Sondernvertragsangestellten der Österreichischen Bundesbahnen, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Monate haben und denen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf eine Pensionsleistung zusteht, sowie Personen, die aus einem solchen Dienstverhältnis eine Pensionsleistung erhalten;

3. Personen, die von den Österreichischen Bundesbahnen einen außerordentlichen Versorgungsgenuß beziehen;

4. die Bediensteten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, sofern sie im Erkrankungsfall Anspruch auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens zwölf Monate haben, sowie Personen, die aus einem solchen Dienstverhältnis eine Pensionsleistung erhalten.

(2) In der Krankenversicherung nach Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß

1. der Wohnsitz eines Ruhegenußempfängers im Ausland dem Wohnsitz im Inland gleichzusetzen ist, wenn er mit einer früheren Verwendung des Versicherten auf Anschlußstrecken oder in Grenzbahnhöfen des Auslandes in Zusammenhang steht; das gleiche gilt auch für Empfänger von Versorgungsgenüssen, Unterhaltsbeiträgen und gleichartigen Leistungen, wenn der Wohnort im Ausland mit einer früheren Verwendung jener Personen, von denen der Versorgungsgenuß, der Unterhaltsbeitrag oder die gleichartige Leistung abgeleitet wird, auf Anschlußstrecken oder Grenzbahnhöfen des Auslandes in Zusammenhang steht;

2. als Angehörige auch die Großeltern und Stiefeltern des Versicherten gelten, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und von ihm ganz oder überwiegend erhalten werden;

3. die Höhe des Behandlungsbeitrages und der Rezeptgebühr (§ 63 Abs. 4 und § 64 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter) unter Beachtung auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers durch die Satzung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen festzusetzen ist, wobei die Höhe des Behandlungsbeitrages 25 v. H. des jeweiligen Vertragstarifes für die in Betracht kommende Leistung und die Rezeptgebühr 3 S für den Bezug eines jeden Heilmittels nicht übersteigen darf.“

14. Nach § 472 sind ein § 472 a und ein § 472 b mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

„Versicherungsbeiträge

§ 472 a. (1) In der Krankenversicherung nach § 472 gilt als Grundlage für die Bemessung der Beiträge (Beitragsgrundlage) und der Leistungen der Monatsbezug beziehungsweise die Pensionsleistung mit Ausnahme der Hilflosenzulage bis zu einem Höchstausmaß von 4800 S im Monat (Höchstbeitragsgrundlage), mindestens 1000 S im Monat (Mindestbeitragsgrundlage). Für die Ermittlung des Monatsbezuges gilt § 49 entsprechend. Die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 und des § 54 Abs. 1 über die Sonderzahlungen und Sonderbeiträge sind bei der Bemessung der Bei-

träge entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen nur bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage der Bemessung der Sonderbeiträge zugrunde zu legen sind.

(2) Die Höhe des Beitrages ist mit einem Hundertsatz der Beitragsgrundlage (Abs. 1), höchstens mit 5'5 v. H. dieser Grundlage, durch die Satzung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen festzusetzen. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß die Einnahmen die Ausgaben der Anstalt decken. Die Beiträge sind vom Versicherten und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen. Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung einen Zuschlag zu den Beiträgen in der Höhe von 0'5 v. H. der Beitragsgrundlage zu entrichten. Erreicht der Bezug des Versicherten nicht den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (Abs. 1), so hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Versicherten und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt, zur Gänze allein zu tragen.

Anwendung von Bestimmungen des Zweiten, Fünften, Sechsten, Siebenten und Achten Teiles

§ 472 b. In der Krankenversicherung nach § 472 sind entsprechend anzuwenden:

1. § 119 über die Gewährung der Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;

2. die Bestimmungen der §§ 315 bis 319 a und 319 c über die Ersatzansprüche im Verhältnis zwischen Kranken- und Unfallversicherung sowie die Bestimmung des § 320 b über sonstige Ersatzansprüche der Versicherungsträger untereinander;

3. die Bestimmungen des Sechsten Teiles über die Beziehungen zu den Vertragspartnern;

4. die Bestimmungen des Siebenten Teiles über das Verfahren;

5. die Bestimmungen des Achten Teiles über den Aufbau der Verwaltung; bei der Entsendung der Versicherungsvertreter in die Verwaltungskörper ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die nach § 472 versicherten Dienstnehmer durch eine ihrer Zahl entsprechende Anzahl von Versicherungsvertretern vertreten sind.“

15. Im § 473 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

16. § 474 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherten, die nicht zu den im § 472 bezeichneten Personen gehören, sind die Bestimmungen der §§ 55, 59 bis

72, 74 Abs. 1, 76 bis 78 und 82 und 83 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter mit den sich aus § 472 Abs. 2 ergebenden Änderungen entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 74 Abs. 1 jedoch nur hinsichtlich der Leistungen des Hebammen- und ärztlichen Beistandes, der Heilmittel und Heilbehelfe und der Pflege in einer Krankenanstalt. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 2 sind auf die im ersten Satz genannten Versicherten mit der Maßgabe anzuwenden, daß der allgemeine Beitrag für die Krankenversicherung hinsichtlich der der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen Personen mit dem gleichen Beitragssatz zu bemessen ist wie für die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörigen Personen. Durch die Satzung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen kann für Personen, soweit sie im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben, ein gegenüber diesem Beitragssatz entsprechend niedrigerer Beitragssatz festgesetzt werden.“

17. Im § 475 ist der Ausdruck „Krankenversicherung der Bundesangestellten“ durch den Ausdruck „Krankenversicherung öffentlich Bediensteter“ zu ersetzen.

18. § 476 wird aufgehoben.

19. Der 1. und 2. Unterabschnitt im Abschnitt III des Neunten Teiles wird aufgehoben. Der Abschnitt III des Neunten Teiles erhält die Überschrift „Sonderbestimmungen über die Notarversicherung“. Die Bezeichnungen vor § 494 „4. Unterabschnitt“ und „Sonderbestimmungen über die Notarversicherung“ haben zu entfallen.

20. a) § 498 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, auf Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Gewerbliche Sozialversicherung, Bezug nimmt, sind die an deren Stelle getretenen Vorschriften des vorliegenden Bundesgesetzes entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Inhalt des § 498 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

21. Nach § 499 sind ein § 499 a und ein § 499 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Anwendung von Bestimmungen des Ersten, Siebenten und Achten Teiles

§ 499 a. Die nachstehend bezeichneten Bestimmungen des Ersten, Siebenten und Achten Teiles dieses Bundesgesetzes gelten bis auf weiteres auch in der Notarversicherung:

1. § 32 über die rechtliche Stellung der Versicherungsträger und des Hauptverbandes;
2. § 81 über die Verwendung der Mittel;
3. § 84 über den Unterstützungsfonds;
4. die §§ 99, 102, 103, 106 und 107 über Leistungsansprüche;
5. die §§ 109 und 110 über die Befreiung von Abgaben;
6. die Bestimmungen des Siebenten Teiles über das Verfahren mit der Maßgabe, daß bei den Schiedsgerichten eine Abteilung für die Angelegenheiten der Notarversicherung zu bilden ist;
7. die §§ 443, 444, 446 und 447 über die Vermögensverwaltung, wobei § 444 Abs. 2 entsprechend für die Unfall- und Pensionsversicherung bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates gilt;
8. die §§ 448 bis 452 über die Aufsicht des Bundes;
9. § 460 über Bedienstete, wobei der Abs. 3 des § 460 auch für den leitenden Angestellten und den leitenden Arzt der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates gilt.

Satzung

§ 499 b. Hinsichtlich der Satzung für die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates gelten die einschlägigen Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 2, weiter.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf einer 20. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG.) steht mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter, der zur gleichen Zeit der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden soll, im Zusammenhang. Obgleich die Krankenversicherung der Bundesangestellten schon derzeit auf einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung beruht, finden sich auch im ASVG. eine Reihe von Rechtsvorschriften, die abändernd und ergänzend zu den Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten hinzutreten und damit die Rechtslage entscheidend beeinflussen. Durch die Neufassung der Bestimmungen über die Krankenversicherung der Bundesangestellten soll diese Zersplitterung beseitigt werden. Die Rechtsvorschriften im ASVG., deren Inhalt durch die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter berührt wird, müssen an diese neue Rechtslage angepaßt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

Zu Art. I Z. 1, Z. 2 lit. a, Z. 5, Z. 7, Z. 12 und Z. 17:

Die Bezeichnungen „Krankenversicherung der Bundesangestellten“ und „Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten“ sind im Hinblick auf die neue Bezeichnung der Versicherung beziehungsweise die neue Benennung der Versicherungsanstalt entsprechend zu ändern.

Die notwendig gewordene Änderung des § 2 Abs. 2 Z. 1 wurde zum Anlaß genommen, den Katalog der Sonderversicherungen durch Einfügung der Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz (Z. 6), durch Berücksichtigung der Unfallversicherung der in beruflicher Ausbildung stehenden Beschädigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (Z. 7), durch Anführung der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in beruflicher Ausbildung stehenden Beschädigten nach

dem Heeresversorgungsgesetz (Z. 8) sowie durch Anführung der Krankenversicherung der Bezieher von Sonderunterstützung gemäß § 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 117/1967 (Z. 10) richtigzustellen.

Zu Art. I Z. 2 lit. b und Z. 3 lit. c (soweit es sich um die dem § 7 neu anzufügende Ziffer 4 handelt):

Die zeitverpflichteten Soldaten des Bundesheeres stehen zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das zeitlich befristet ist. Sie sind derzeit als Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 ASVG. vollversichert. Im § 1 Abs. 1 Z. 6 i. Z. mit § 2 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter ist jedoch für diesen Personenkreis eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung vorgesehen. Es war daher notwendig, für die zeitverpflichteten Soldaten des Bundesheeres im § 5 ASVG. eine Ausnahme von der Vollversicherung anzuordnen und im § 7 ASVG. lediglich eine Teilversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung vorzusehen.

Zu Art. I Z. 3 lit. a und c (soweit es sich um die dem § 7 neu anzufügende Ziffer 5 handelt) sowie Z. 6 und 8:

Im Entwurf des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter ist in Aussicht genommen, die Unfallversicherung der unkündbaren Bediensteten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter durch diesen Versicherungsträger besorgen zu lassen. Diese Bedienstetengruppe muß daher von der Unfallversicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ausgenommen werden, gleichzeitig war die bisherige Teilversicherung in der Unfall- und Pensionsversicherung in eine Teilversicherung ausschließlich für den Bereich der Pensionsversicherung umzuwandeln. Da eine solche Teilversicherung bisher nicht vorgesehen war, waren die Regelungen über die Meldepflichten durch Einfügung eines neuen

§ 37 a zu ergänzen und überdies die Bestimmung über den Beitragseinzug (§ 58 Abs. 2) entsprechend abzuändern.

Zu Art. I Z. 3 lit. b:

Neben einer Änderung der Bezeichnung „Krankenversicherung der Bundesangestellten“ war auch, wie dies bei der Bestimmung des § 472 geschehen ist, anstelle der weitgehend aufgehobenen Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr aus dem Jahre 1947 die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 anzuführen.

Zu Art. I Z. 13:

Die Sonderbestimmungen über die Versicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen ordnen die grundsätzliche Geltung der Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten mit den Abweichungen an, die in den §§ 472 bis 475 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführt sind. Das Wirksamwerden einer gesetzlichen Regelung über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter bringt auch hier die Notwendigkeit mit sich, diese Sonderbestimmungen mit der neuen Rechtslage in Einklang zu setzen, wobei jedoch der Inhalt dieser Sonderbestimmungen, die auf die besonderen Verhältnisse der bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen versicherten Personen Bedacht nehmen, inhaltlich nicht verändert werden soll.

Im einzelnen ist zu bemerken:

In der Bestimmung des § 472 Abs. 1 ASVG. in der Fassung des Entwurfes wird der Personenkreis angeführt, der schon bisher im § 472 Abs. 1 und 2 ASVG. umschrieben war. Hiebei waren jedoch die inzwischen weitgehend außer Kraft getretene Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 14. November 1947, BGBl. Nr. 263 (Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen), und Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 4. November 1949, BGBl. Nr. 267 (Bundesbahn - Pensionsüberleitungsverordnung), durch die entsprechenden, derzeit in Geltung stehenden Rechtsvorschriften, nämlich die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 und die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, zu ersetzen.

Bei der im § 472 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes verfügten Heranziehung der Bestimmungen über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter waren unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse der bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen versicherten Personen eine Reihe von Sonderbestimmungen vorzusehen:

1. Dienstnehmer einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn, ihrer Eigenbetriebe und Hilfsanstalten, die auf im Ausland liegenden Anschlußstrecken oder Grenzbahnhöfen tätig sind, unterliegen unter den Voraussetzungen des § 472 Abs. 1 der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Diese Krankenversicherung wäre auch für den Fall aufrechtzuerhalten, daß solche Personen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit ihren Wohnsitz im Ausland beibehalten bzw. wiederaufnehmen, sofern dieser Wohnsitz mit ihrer früheren Verwendung im Zusammenhang steht. Das gleiche soll auch für die Angehörigen sowie Empfänger von Versorgungsgenüssen, Unterhaltsansprüchen oder gleichartigen Leistungen gelten, sofern der erwähnte Zusammenhang zwischen dem Wohnort im Ausland und der Beschäftigung, von der die Zuwendung abgeleitet wird, gegeben ist.

2. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat auf Grund der aus der geltenden Rechtslage abgeleiteten Ermächtigung im Wege ihrer Satzung bestimmt, daß auch die Großeltern und Stiefeltern eines Versicherten, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben und von ihm überwiegend erhalten werden, als Angehörige gelten. Die nach § 472 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter, die auch die Rechtsnormen über die Anspruchsberechtigung der Angehörigen einschließen, zählen die Groß- und Stiefeltern nicht zu den Angehörigen. Nach diesen Vorschriften ist auch eine Ermächtigung, im Wege der Satzung eine Ausdehnung des Personenkreises der Angehörigen vorzunehmen, nicht vorgesehen. Um eine Verschlechterung hinsichtlich der Anspruchsberechtigung der Angehörigen zu vermeiden, sollen die Großeltern und Stiefeltern unter den angeführten Voraussetzungen kraft Gesetzes als Angehörige gelten.

3. Nach den §§ 63 Abs. 4 und 64 Abs. 3 des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter ist die Höhe des Behandlungsbeitrages mit einem Hundertsatz des jeweiligen Vertragshonorars, die Rezeptgebühr mit 3 S für den Bezug eines jeden Heilmittels festgesetzt. Die Regelung über den Behandlungsbeitrag bedingt eine nachträgliche Vorschreibung. Bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ist der Behandlungsbeitrag zum Großteil mit festen Beträgen festgesetzt und vor Inanspruchnahme der betreffenden Leistung beim Erwerb der Anzeige über die Arzthilfe zu entrichten. Die Übernahme der bezüglich der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter hätte eine Änderung der Verwaltungspraxis der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zur Folge, für die der entsprechende Verwaltungsapparat nicht zur Verfügung steht.

Zu Art. I Z. 14:

Die Art der Beschäftigung bei den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen weist gegenüber der in der Hoheitsverwaltung des Bundes eine grundsätzliche Verschiedenheit auf, die auch bezüglich der Entlohnung in besonderen Besoldungsvorschriften ihren Ausdruck findet. In diesen Regelungen kommt den Zulagen und Einkommensteilen mit Lohncharakter besondere Bedeutung zu. Nach der geltenden Rechtslage werden alle Zulagen und Einkommensteile, sofern sie Entgeltcharakter haben, in die Beitragsbemessung einbezogen. Da nach dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter neben dem monatlichen Gehalt im wesentlichen nur die pensionsfähigen Zulagen der Beitragsbemessung zugrunde gelegt werden, würde eine Übernahme dieser Regelung einen beträchtlichen Einnahmenentfall bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zur Folge haben. Die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes, wie dies durch die Sonderregelung des § 472 a in der Fassung des Entwurfes in Aussicht genommen wurde, erschien daher unerlässlich. Mit der Bezugnahme auf die Regelung des § 49 ASVG. soll erreicht werden, daß der Beitragsbemessung neben dem schemamäßigen Monatsbezug nicht nur die pensionsfähigen Zulagen, sondern alle Zulagen und Einkommenssteile, sofern sie Entgeltcharakter haben, im Rahmen der näheren Bestimmungen des § 472 a zugrunde zu legen sind. Der letzte Satz des Abs. 1 enthält überdies eine allgemeine Regelung für die Bemessung der Sonderbeiträge der Bundesbahnbeamten und der Pensionsempfänger.

Im § 472 a Abs. 2 wird gleichfalls die derzeit geltende Rechtslage übernommen.

Die Vorschrift des § 472 b in der Fassung des Entwurfes übernimmt, wie dies bisher durch § 480 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 2 ASVG. der Fall war, die Regelung, betreffend die Geltung der Vorschrift des § 119 über Arbeitsunfälle sowie einzelner Bestimmungen über Ersatzansprüche. Des weiteren wird die Anordnung über die Anwendung der Bestimmungen des Sechsten, Siebten und Achten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes aufgenommen. Da die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen gemäß den §§ 23 Abs. 1 Z. 4, 24 Abs. 1 Z. 3 und 25 Abs. 1 Z. 1 lit. c ASVG. ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung ist, dienen diese Anordnung nur der Klarstellung.

Zu Art. I Z. 15:

Der Inhalt des aufgehobenen letzten Satzes des § 473 Abs. 3 ASVG. hat im § 472 b in der Fassung des Entwurfes Aufnahme gefunden.

Zu Art. I Z. 16:

Nach der geltenden Regelung sind auf die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherten, die nicht zu den im § 472 ASVG. bezeichneten Personen gehören, die im einzelnen angeführten Bestimmungen des BKVG. 1937 entsprechend anzuwenden. Im Hinblick auf die Neuregelung der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter war es erforderlich, nunmehr die anzuwendenden Bestimmungen der neuen Regelung anzuführen. Hierbei wurde insbesondere darauf Bedacht genommen, daß die Anwendung der Bestimmungen über die Leistungsansprüche aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach dem neuen Entwurf über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter zur Folge gehabt hätte, daß auch die Geldleistungen allen Angehörigen der im § 474 erfaßten Personen gebührten. Um die gegenwärtig in Geltung stehende Rechtslage beizubehalten, wurde angeordnet, daß die Bestimmungen des § 74 Abs. 1 des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft) nur so weit zu gelten hat, als es sich um die Sachleistungen handelt. Für die Anspruchsberechtigung auf die Geldleistungen, und zwar sowohl hinsichtlich des Personenkreises als auch hinsichtlich des Ausmaßes dieser Leistungen, werden weiterhin die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend sein.

Zu Art. I Z. 19:

Der Erste Unterabschnitt des Abschnittes III des Neunten Teiles enthält „Gemeinsame Sonderbestimmungen über die Krankenversicherung der Bundesangestellten und die Notarversicherung“. Da Sonderbestimmungen über die Krankenversicherung der Bundesangestellten im Hinblick auf das in Aussicht genommene Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter in Zukunft nicht mehr notwendig sein werden, wird es „Gemeinsame Sonderbestimmungen“ nicht mehr geben. Der Erste Unterabschnitt kann daher aufgehoben werden. Das gleiche gilt für den Zweiten Unterabschnitt, betreffend Sonderbestimmungen, die nur für die Krankenversicherung der Bundesangestellten gelten. Da durch die 18. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 168/1966, der Dritte Unterabschnitt im Abschnitt III des Neunten Teiles bereits mit 1. Juli 1966 aufgehoben worden war, mußte für den einzigen im Abschnitt III verbleibenden Vierten Unterabschnitt eine Neubenennung vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 20 und 21:

Von den durch die Aufhebung des Ersten Unterabschnittes betroffenen Bestimmungen muß die im § 480 Abs. 3 enthaltene Regelung nur mehr für den Bereich der Notarversicherung weiter aufrechterhalten werden. Dies geschieht durch die neue Vorschrift des § 498. Wei-

ters ist sicherzustellen, daß die im aufgehobenen § 480 angeführten Bestimmungen des Ersten, Siebenten und Achten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, die für die Notarversicherung auch weiterhin gelten sollen, auch tatsächlich in Geltung bleiben. Dies wird in den neuen §§ 499 a und 499 b in der Fassung des Entwurfes verfügt.